

BESONDERE BEDINGUNG WA.1**WERTANPASSUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN VON GEBÄUDEN
UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN**

1. Die Versicherungssummen für Gebäude entsprechen dem Neubauwert auf Basis der Baukosten zum auf der Police angeführten Stichtag und Indexwert (lt. Pkt. 4 a) und werden als richtig anerkannt.

2. Die Versicherungssummen für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung entsprechen den Wiederbeschaffungskosten neuer Anlagen zum auf der Police angeführten Stichtag und Mischindexwert (lt. Pkt. 4 b) und werden als richtig anerkannt.

3. Die Versicherungsgesellschaft bringt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres jene Faktoren für Erhöhungen oder Reduktionen in Vorschlag, die den im abgelaufenen Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten entsprechen.

4. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen werden nachstehende Indizes herangezogen:

a) für Gebäude der Baukostenindex
lt. österreichischer Bauzeitung
lt. österreichischem Statistischen Zentralamt
b) für Betriebseinrichtung ein Mischindex (Durchschnitt
1976 = 100), der sich zusammensetzt aus

68 % des Tariflohnindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100),
Gruppe Arbeiter-Industrie-Insgesamt, des österr.
Statistischen Zentralamtes

22 % des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100),
Gruppe 7151 Eisen, Stahl und Halbzeug, des österr.
Statistischen Zentralamtes

10 % des Großhandelspreisindex 1976 (Durchschnitt 1976 = 100),
Gruppe 7152 NE-Metalle und Halbzeug, des österr.
Statistischen Zentralamtes

5. Beträgt jedoch innerhalb eines Versicherungsjahres die Steigerung der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten mehr als 10 %, erfolgt seitens der Versicherungsgesellschaft ein Vorschlag zur Beordnung der Versicherungssummen, der die notwendigen Erhöhungsfaktoren enthält.

6. Über das Ausmaß der Erhöhung lt. Punkt 3 bzw. 5 ist zwischen den Vertragspartnern innerhalb einer Frist von 12 Wochen Einigung zu erzielen.

7. a) Der Versicherungsnehmer gibt jährlich zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres die Summen für die geplanten Investitionen, betreffend Gebäude und technische und kaufmännische Betriebseinrichtung für das folgende Rechnungsjahr, bekannt.
Über die Summen wird ein Deckungsbrief ausgestellt.

b) Über die in der jeweiligen letzten Police oder Nachtrag fixierten Versicherungssummen für Gebäude- und Betriebseinrichtungen stellt der Versicherer vorsorglich einen Deckungsbrief in Höhe von 10 % für eventuelle Wertsteigerungen aus. Dieser Wert beinhaltet Neu-, Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen, Instandsetzungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertungen sowie versehentlich in die Versicherung nicht aufgenommene Gebäude, technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen.
Dies bezieht sich nicht auf ausdrücklich unversichert gebliebene Gegenstände.

Dieses Haftungsschreiben hat bis zur nächsten Wertfestsetzung und Ausstellung eines geänderten Dokumentes Gültigkeit.

Mit Ausstellung einer entsprechenden Neufassung wird automatisch, bezogen auf die geänderten Letztwerte, wieder ein entsprechender 10%iger Vorsorgedeckungsbrief für eventuelle Wertsteigerungen seitens der Versicherungsgesellschaft ausgestellt und der bisherige Deckungsbrief außer Kraft gesetzt.

c) Die Abrechnung der Deckungen für Indexsteigerungen und Investitionen erfolgt in der tatsächlichen Höhe bis zum Ende des Versicherungsjahres zum halben Prämiensatz.

d) Ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres werden die tatsächlichen Wertsteigerungen und Investitionen in den bestehenden Vertrag eingeschlossen.

8. Unter der Voraussetzung, daß jeweils

a) die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel gedeckte

Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage - bei Bestehen von Mitversicherungen die Gesamtheit der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage - dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat,
b) eine Erhöhung der Versicherungssummen aufgrund der Steigerung der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten innerhalb der vereinbarten Frist erfolgte und
c) die Werte für die Investitionen bekanntgegeben wurden,

wird für jene Posten der Police, für welche diese Vereinbarung gilt, im Schadensfalle auf den Einwand der Unterversicherung im Sinne des Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) verzichtet.

9. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich alleine von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.